

Satzung
der
SozialBank AG
mit Sitz in Köln
in der Fassung vom 25. Juni 2024

§ 1
Firma

Die Gesellschaft führt die Firma SozialBank AG.

§ 2
Sitz

Sitz der Gesellschaft ist Köln.

§ 3
Gegenstand

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Betreibung von Bankgeschäften aller Art, insbesondere für gemeinnützige soziale Einrichtungen und Organisationen, und von Geschäften, die zum Aufgabenbereich der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege gehören. Dazu gehören:
 - Beschaffung, Verwaltung, Vermittlung und Gewährung von Mitteln für soziale Zwecke und für soziale Einrichtungen und Organisationen,
 - Beratung sozialer Einrichtungen und Organisationen in finanzieller und wirtschaftlicher Beziehung,
 - Dienstleistungen, die die Arbeit und Wirtschaftlichkeit sozialer Einrichtungen und Organisationen fördern und sichern.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, sie zu erwerben oder zu gründen, sofern sie den Zwecken der Gesellschaft dienen.

§ 4
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 50.000.000,00 (in Worten: fünfzig Millionen Euro).
2. Das Grundkapital ist eingeteilt in 50.000.000 Aktien (Stückaktien).
3. Die Aktien lauten auf den Namen der Aktionäre.
4. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden. Bei einer Kapitalerhöhung können ferner Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ausgegeben werden.
5. Die Übertragung von Aktien bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung wird vom Vorstand erteilt.
6. Der Vorstand bestimmt die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine. Bei mehreren Aktien kann eine Urkunde ausgestellt werden (Sammelurkunde). Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstandes. Der Aufsichtsrat kann eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
2. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen vertreten.
3. Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder generell oder für den Einzelfall von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 2. Alternative BGB befreien; § 112 AktG bleibt unberührt.

4. Der Vorstand gibt sich einstimmig eine Geschäftsordnung, in der auch die Geschäftsverteilung zu regeln ist. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 7

Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Die Bestellung erfolgt bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wiederbestellung ist gestattet. Die Wahl der Nachfolgerinnen oder des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern.
3. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung der Aktionäre aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Bei einer Wahlhandlung übernimmt das an Jahren älteste Aufsichtsratsmitglied den vorläufigen Vorsitz. Die Amtszeit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrates. Die Wahl wird im Verlaufe des Geschäftsjahres erforderlichenfalls wiederholt, wenn einer der Träger der beiden Ämter ausscheidet.
4. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, deren Aufgaben festlegen und ihnen, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse übertragen. Er kann den Ausschüssen auch eine Geschäftsordnung geben.
6. Die Hauptversammlung kann den Aufsichtsratsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine Vergütung bewilligen.

§ 8

Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger oder durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienregister eingetragene Adresse der

Aktionärin oder des Aktionärs. Die Einberufung kann auch durch Telefax oder E-Mail an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse erfolgen; die Gesellschaft ist auch im Übrigen berechtigt, den eingetragenen Aktionärinnen und Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

2. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt, wenn auf die Aktien die gesetzliche Mindesteinlage geleistet ist. Unberührt bleiben bei einer künftigen Kapitalerhöhung ausgegebene Vorzugsaktien ohne Stimmrecht.
3. Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
4. Das Stimmrecht kann auch durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bevollmächtigt die Aktionärin oder der Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen grundsätzlich der Textform. In der Einberufung kann für jede dieser Erklärungen einzeln oder insgesamt Abweichendes bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt.
5. Der Versammlungsleiter kann vorsehen, dass die in Präsenz durchgeführte Hauptversammlung vollständig oder auszugsweise in Bild und Ton übertragen wird.
6. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung des Vorstands gilt für einen Zeitraum von 4 Jahren nach Eintragung dieser am 25. Juni 2024 von der Hauptversammlung beschlossenen Satzungsregelung in das Handelsregister. Mitgliedern des Aufsichtsrats ist im Falle der virtuellen Hauptversammlung die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet.

§ 9

Vorsitz und Leitung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Fall ihrer oder seiner Verhinderung ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter. Sollten beide nicht anwesend sein, wählt die Versammlung eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter.

2. Die oder der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung. Sie oder er bestimmt insbesondere die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Wortbeiträge sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Sie oder er kann das Frage- und Rederecht der Aktionärinnen und Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; insbesondere ist sie oder er ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte und für einzelne Fragen- und Redebeiträge festzusetzen.

§ 10

Jahresabschluss

1. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch drei Viertel, in andere Gewinnrücklagen einstellen. Unberührt bleibt die Bestimmung in § 58 Absatz 2 Satz 3 Aktiengesetz.
2. Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist von dem nach Abzug der gesetzlichen Rücklage und eines etwaigen Verlustvortrages verbleibenden Jahresüberschuss ein Viertel in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

§ 11

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft, die nach Gesetz oder Satzung durch die Gesellschaftsblätter erfolgen müssen, sind in den Bundesanzeiger einzurücken. Sonstige nach Gesetz oder Satzung erforderliche Bekanntmachungen, können durch eingeschriebenen Brief oder – sofern die Aktionärin oder der Aktionär der Gesellschaft zu diesem Zwecke ihre oder seine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat – per E-Mail erfolgen.

§ 12

Gründungs Aufwand

Die mit der Errichtung der Gesellschaft und ihrer Eintragung verbundenen Gerichts-, Notar-, und Behördenkosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt EUR 15.000.
